

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde St. Michaelisdonn
=====

1.) Entwicklung des Planes:

Als Rechtsgrundlage soll die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde dienen, die zusammen mit dem Bebauungsplan eine Erweiterung des bereits genehmigten Flächennutzungsplanes darstellt. Eine Erweiterung der Bauflächen für ca. 100 Wohnungen stimmt mit den Zielen der Landesplanung überein. Die Aufstellung dieses Planes wurde dringend notwendig, da die Gemeinde den Bauwilligen kein Bauland mehr nachweisen kann.

2.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Das Gelände befindet sich teilweise bereits im Besitz der Gemeinde. Die Restflächen werden von der Gemeinde erworben. Besondere bodenordnende Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

3.) Ver- und Entsorgung des Gebietes:

a) Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie übernimmt die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG in Rendsburg.

b) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung, auch die Löschwasserversorgung, ist durch den Wasserbeschaffungsverband "Süderdithmarschen" mit dem Sitz in Meldorf sichergestellt. Die Gemeinde ist diesem Verband angeschlossen.

c) Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der Schmutzwasser erfolgt durch einen Schmutzwasserkanal in eine vorhandene vollbiologische Kläranlage, welche den Erfordernissen entsprechend vergrößert wird.

d) Oberflächenwasserbeseitigung

Der schadlose Abfluß des Oberflächenwassers wird im Einvernehmen mit dem Sielverband Burg-Kudensee und mit den Aufsichtsbehörden gewährleistet. Für das vermehrt anfallende Oberflächenwasser wird außerhalb des Geltungsbereiches ein Regenwasserrückhaltebecken in ausreichender Größe vorgesehen werden.

e) Müllbeseitigung

Der Kreis Dithmarschen ist ab 1. Januar 1976 Träger der Aufgabe der Abfallbeseitigung. Eine Mülldeponie wird vom Kreis Dithmarschen hierfür eingerichtet.

4.) Kosten:

Die der Gemeinde durch diese Maßnahme entstehenden Kosten belaufen sich auf ca. 90.000,-- DM. Es handelt sich um den 10-%igen Anteil des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gem. § 129 BBauG.

St. Michaelisdonn, den 5.02.1976

Der Bürgermeister

